

ZH_OBERGERICHT LE190002 vom 27. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190002

FR: ZH_OBERGERICHT LE190002 du 27 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190002 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Mai 2011 miteinander verheiratet. Sie leben seit 3. Februar 2017 getrennt (Urk. 6/21 Disp. Ziff. 1). Das Getrenntleben wurde durch das Bezirksgericht Bülach mit Urteil vom 30. August 2017 geregelt (Urk. 6/21). Insbesondere wies das Bezirksgericht Bülach damit das Gesuch des damaligen Klägers (heute: Gesuchsgegner) um Anordnung der Gütertrennung ab (Urk. 6/21 Disp. Ziff. 6).

E. 2

Mit Eingabe vom 18. Mai 2018 stellte die Gesuchstellerin und Berufungsbe- klagte (fortan Gesuchstellerin) das Gesuch, es sei zwischen den Parteien mit Wir- kung "ab heute" die Gütertrennung anzuordnen (Urk. 1). Der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) erstattete an der Hauptverhandlung vom 24. August 2018 seine "Klageantwort", wobei er auf Abweisung schloss (Urk. 8). Die Gesuchstellerin präziserte an der Verhandlung ihr Gesuch dahingehend, dass sie die Gütertrennung mit Wirkung ab 18. Mai 2018 verlange (Urk. 10). Mit Eingabe vom 6. September 2018 reichte die Gesuchstellerin auf gerichtliche Auf- forderung hin (Prot. I S. 6) die Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen von Januar 2017 bis Mai 2018 ein (Urk. 11 und Urk. 12/1-3). Mit Verfügung vom

E. 3

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob der Gesuchsgegner am 19. Januar 2019 rechtzeitig (siehe Urk. 19 Blatt 2) Berufung mit den vorstehend zitierten Anträgen (Urk. 21 S. 2). Der mit Verfügung vom 31. Januar 2019 einver- langte Kostenvorschuss wurde vom Gesuchsgegner fristgemäss geleistet (Urk. 24 und Urk. 25). Mit Eingabe vom 11. Februar 2019 reichte der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners die mit Verfügung vom 31. Januar 2019 einverlangte Original- vollmacht ein (Urk. 26 und Urk. 27). Die fristgemäss erstattete Berufungsantwort

- 4 - datiert vom 11. März 2019 (Urk. 28 und Urk. 29). Diese wurde dem Gesuchsgeg- ner mit Verfügung vom 21. März 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 33). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 3.1

Der Gesuchsgegner moniert, beim vorliegenden Verfahren handle es sich "streng genommen" um ein Abänderungsverfahren, zumal mit (Eheschutz-)Urteil vom 30. August 2017 das damals vom Gesuchsgegner gestellte Begehren um Anordnung der Gütertrennung abgewiesen worden sei. Die Gesuchstellerin habe nicht behauptet, dass sich die Verhältnisse seither wesentlich oder dauerhaft ge- ändert hätten. Vielmehr kritisiere sie das Ausgabenverhalten des Gesuchsgeg- ners seit der Trennung, mithin für einen Zeitraum vor

Erlass des Eheschutzurteils. Ihre Einwände bezüglich des Konsumverhaltens des Gesuchsgegners hätte sie indes ins damalige Verfahren einbringen müssen (Urk. 21 Rz. 20b). Eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Eheschutzverfahren setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus (Art. 179 Abs. 1 ZGB). Verlangt ist dabei eine wesentliche und dauernde Veränderung. Eine Abänderung ist ferner angebracht, wenn die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zu

- 8 - Gründe lagen, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben, oder wenn sich der Entscheid nachträglich im Ergebnis als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Massnahmegesicht die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Eheschutz- bzw. des Präliminarentscheids einer Abänderung entgegen. Eine Abänderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches, mithin rechtsmissbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (BGE 141 III 376 E. 3.3.1. mit Hinweis auf BGer 5A_117/2010 vom 5. März 2010 E. 3.3, in: FamPra.ch 2010 S. 705; BGer 5P.473/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 3 mit zahlreichen Hinweisen, in: FamPra.ch 2007 S. 373). Damit kann – entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners – eine Abänderung nicht nur mit echten Noven, sondern auch mit unechten Noven begründet und belegt werden. Sein Einwand geht damit ins Leere.

E. 3.2

Im Weiteren moniert der Gesuchsgegner sinngemäss, die ihm von der Vorinstanz unterstellten Konsumausgaben seien zu hoch angesetzt. Die Vorinstanz habe sich von der falschen Behauptung der Gesuchstellerin in Ziff. 5 ihres Plädoyers vom 24. August 2018 leiten lassen, wonach der Gesuchsgegner im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 8. Mai 2018 Fr. 125'000.–, recte Fr. 124'062.–, ausgeben und überdies Fr. 50'000.– an Steuern gezahlt habe. Diese Fr. 50'000.– seien jedoch bereits in den genannten Fr. 125'000.– enthalten (Urk. 21 Rz. 3a). Dem Gesuchsgegner ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht auf die Behauptungen der Gesuchstellerin abstellte und diese als gegeben erachtete, sondern eigene "Berechnungen" anstellte bzw. die ihrer Ansicht nach belegten Ausgaben des Gesuchsgegners aufführte, und zum Ergebnis gelangte, dass der Gesuchsgegner seinen monatlichen Lohn samt ausbezahlten Bonus "mehr oder weniger vollständig" verbrauche (siehe hierzu insbesondere Urk. 22 E. 3.3. S. 5 f.). Mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Gesuchsgegner in seiner Berufungsschrift denn auch nicht rechtsgenügend auseinander, sondern begnügt sich damit, – ohne Bezugnahme auf den vorinstanzlichen Entscheid – eigene Berechnungen anzustellen (siehe hierzu insbesondere Urk. 21 Rz. 3b f.).

- 9 -

E. 3.3

Der Gesuchsgegner bringt sodann vor, er sei in Ziffer 13 seines vorinstanzlichen Plädoyers offensichtlich missverstanden worden. Dort habe er geschrieben, er ziehe es vor "seinen Bonus vom März 2018 bis zum Februar 2019 für die Finanzierung seines Lebensstandards im gleichen Rahmen wie in allen Jahren zu verwenden". Gemeint sei also gewesen, dass er seinen Lebensstandard aus der Zeit vor der Trennung fortsetzen würde, dies unter Berücksichtigung trennungsbedingter Zusatzkosten. Hierzu habe er das Recht, nachdem der gebührende Unterhalt der Gesuchstellerin gedeckt sei und ihr Bedarf im Eheschutzverfahren einstufig berechnet worden sei. Auch stünde in derselben Ziffer

seines Plädoyers, der Gesuchsgegner hege "keine Absicht, [die Gesuchstellerin] durch Verbrauch seines Jahreslohns zu schädigen". Aus den beiden zitierten Stellen sei ersichtlich, dass die weitere Passage in Ziffer 13 des Plädoyers nur als Beispiel dafür zu verstehen sei, dass dem Gesuchsgegner bei Erhalt eines höheren Grundlohns anstelle eines Bonus niemand einen Vorwurf machen würde, falls er diesen Monat für Monat "auf null herunterfahren würde". Dass dies lediglich ein Beispiel sei, um "a maiore minus" darauf zu schliessen, dass das tatsächliche Konsumverhalten des Gesuchsgegners keinen Anlass für eine Gütertrennung gebe, erhelle einerseits daraus, dass bewiesen sei, dass der Gesuchsgegner den Bonus bis zum 18. Mai 2018 nur marginal bzw. bedingt durch trennungsbedingte Mehrkosten angetastet habe. Andererseits habe er das Wort "herunterfahren" in Anführungszeichen gesetzt, da die Wortwahl der Gesuchstellerin übernommen worden sei. Es liege daher ein Missverständnis vor, wenn die Vorinstanz dies als Absichtserklärung verstanden habe, dass der Gesuchsgegner seine Errungenschaft bis zum Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist vollständig ausgeben bzw. unnütz verschleudern wolle (Urk. 21 Rz. 4). In Ziffer 13 seines vorinstanzlichen Plädoyers hielt der Gesuchsgegner fest, dass er eine Gütertrennung ablehne und seinen Bonus vom März 2018 bis Februar 2019 (Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist) für die Finanzierung seines Lebensstandards im gleichen Rahmen wie in allen Jahren verwenden wolle. Im Weiteren hielt er fest, er müsste seinen "seit Jahren üblichen Lebensstandard für die Zeit vom 18.05.18 bis zum Februar 2019 [Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist] massiv herunterfahren", sofern eine Gütertrennung per beantragtem Stichtag

- 10 - 18. Mai 2018 erfolgen sollte (Urk. 8 Rz. 13). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesuchsgegner während des Zusammenlebens grundsätzlich einen Bonus von jährlich Fr. 25'000.– bezog, währenddem er seit der Trennung einen solchen von Fr. 112'620.– netto (2017; siehe Urk. 6/21 E. 6.1. S. 9) bzw. Fr. 159'500.– netto (2018) ausbezahlt erhalten hatte. Nachdem der Gesuchsgegner nicht dargelegt hat und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern ihm monatlich derart hohe trennungsbedingte Kosten entstanden sind, sodass er – nebst seinem Grundlohn – auch den (anteilmässigen) Bonus verbrauchen muss, ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz seine Ausführungen dahingehend verstand, dass er seinen Lohn samt Bonus weiterhin auszugeben gedenke.

E. 3.4

Soweit der Gesuchsgegner anführt, die Vorinstanz habe ausgeblendet, dass auch die Gesuchstellerin nach der Trennung auf grossem Fuss gelebt habe, und weitere Ausführungen hierzu macht (siehe Urk. 21 Rz. 5 f.), gehen seine Vorbringen an der Sache vorbei. Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid ausdrücklich fest, dass auch die Gesuchstellerin ihren Lohn inklusive dem ihr vom Gesuchsgegner bezahlten Unterhaltsbeitrag mehr oder weniger vollständig verbraucht habe (Urk. 2 E. 3.3. S. 6 f.). Nachdem der Gesuchsgegner keine weiteren Schlussfolgerung aus den Ausgaben der Gesuchstellerin zieht, erübrigen sich Weiterungen hierzu.

E. 3.5

Der Gesuchsgegner kritisiert, die Vorinstanz habe nach eigenen Angaben ausdrücklich nicht im Detail bewertet, ob der jeweilige Lebensstil der Parteien besonders aufwändig und dem ehelichen Standard (zuzüglich trennungsbedingter Mehrkosten, wie insbesondere die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen, Anwaltskosten und Einrichtungsgegenständen) nicht mehr entsprechend gewesen sei. Dies hätte sie jedoch tun müssen und zwar auf beiden

Seiten, um eine Gefährdung der Interessen der Gesuchstellerin zu begründen (Urk. 21 Rz. 7). In seiner Berufungsschrift unterlässt es der Gesuchsgegner darzulegen, inwiefern eine detaillierte Berechnung gezeigt hätte, dass der seit der Trennung gelebte Lebensstil – insbesondere derjenige des Gesuchsgegners – dem gelebten ehelichen Standard entsprochen hätte, unter Berücksichtigung der Mehrkosten eines getrennten Haushalts. Seinen allgemein gehaltenen Ausführungen zu seinen Ausgaben im

- 11 - Zusammenhang mit seinem Umzug vom 1. März 2018 nach C._____ (siehe Urk. 21 Rz. 3b f.) lässt sich einzig entnehmen, dass er für seine Wohnungseinrichtung in der Zeit vom November 2017 bis April 2018 durchschnittlich einen Betrag von rund Fr. 4'000.– (Fr. 10'370.– + Fr. 5'566.– + Fr. 5'177.– + Fr. 2'759.– dividiert durch 4 [Monate]) pro Monat ausgegeben hat. Seine Ausführungen zu seinen Kreditkartenbezügen betreffen allerdings den Zeitraum Januar 2017 bis August 2018. Er unterlässt es indes, diese Ausgaben den Ausgaben während des ehelichen Zusammenlebens gegenüberzustellen, erfolgte die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts doch bereits per 3. Februar 2017 (siehe Urk. 6/21 Disp. Ziff. 1).

E. 3.6

Schliesslich führt der Gesuchsgegner aus, dass, selbst wenn das Gericht eine Gefährdung erkennen sollte, an Folgendes zu erinnern wäre: Forderungen aus allfälligen Hinzurechnungstatbeständen im Sinn von Art. 208 ZGB würden im Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens längst noch nicht verjährt sein. Käme der Scheidungsrichter zum Schluss, dass ein solcher Hinzurechnungstatbestand vorliege, müsste die Gesuchstellerin nicht um des Gesuchsgegners "Solvenz bangen". Einerseits habe er ein sehr hohes pfändbares Einkommen und andererseits sei die vormals eheliche Liegenschaft verkauft worden, wobei der Verkaufserlös auf einem Sperrkonto liege und nicht ohne beiderseitige Einwilligung angetastet werden könne (Urk. 21 Rz. 19b). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft gerade dann regelmässig gerechtfertigt ist, wenn ein Ehegatte Handlungen vornimmt, die unter die vom Gesuchsgegner genannte Bestimmung fallen (BK ZGB-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 185 N 33). Entsprechend geht dieser Einwand des Gesuchsgegners ebenfalls ins Leere.

E. 4

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'615.– zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 13 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98

BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. Juni 2019
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. C. Faoro
versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.